



Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld

Inhalt

Allgemeines.....	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzerkreis	4
§ 2 Elternbeteiligung	4
§ 3 Benutzung der Einrichtung	5
§ 4 Haftung.....	5
§ 5 Aufnahme und Wechsel	6
§ 6 Ende des Betreuungsverhältnisses.....	7
§ 7 Regelung in Krankheitsfällen.....	8
§ 8 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	9
§ 9 Inkrafttreten.....	9
§ 10 Hinweis.....	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KITaG) die folgende Satzung beschlossen.

Allgemeines

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen (Hort, Kernzeit) SGBVIII

Die Kindertageseinrichtungen sowie die Grundschulbetreuung haben folgende Aufgaben:

- (1) Die Kinder bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung. Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten.*
- (2) Eine weitere gesetzliche Grundlage besteht durch das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) §4a.*

Aufgabe der Ganztagesbetreuung

- (1) Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.*
- (2) Ganztagschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Die Einführung der Ganztagschule kann aufwachsend beginnend ab der Klassenstufe 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der jeweils anderen Form oder in der bisherigen Form auslaufend eingerichtet werden.*

- (3) *Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.*
- (4) *Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüberhinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.*
- (5) *Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bevor der Schulträger den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule stellt, hört er die Schulkonferenz an.*
- (6) *Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädagogischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln.*
- (7) *Der Hort, die Kernzeitbetreuung ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie und berät die Eltern.*
- (8) *Die Kindertageseinrichtung muss das Wohl des Kindes schützen. Die Grundschulbetreuung soll Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen so weit möglich (unter Berücksichtigung personeller Ressourcen und Spezialwissen) gemeinsam fördern. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind dabei zu berücksichtigen.*
- (9) *In der Grundschulbetreuung ist jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Die Grundschulbetreuung ermöglicht oder erleichtert den Kindern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Eine Förderung bei speziellen Handicaps kann nicht geboten werden und obliegt den Personensorgeberechtigten.*

(10) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigten auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzerkreis

- (1) Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote sind Angebote zur Förderung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in Ganztagsgrundschulen, das heißt ganztägig betriebenen Grundschulen und schulorganisatorisch verbundenen Schulsystemen.
- (2) Voraussetzung ist, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht oder der KVJS.
- (3) Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt die Betreuung für Kinder an der Grundschule als öffentliche Einrichtung. Die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen des Hortes an der Schule sowie der Kernzeitbetreuung und die Ferienbetreuung an der Grundschule werden in Folge Grundschulbetreuung benannt.
- (4) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld, deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie in Ausnahmefällen Berufstätigen in der Gemeinde Oberstenfeld entsprechend der Platzkapazitäten offen.
- (5) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2 Elternbeteiligung

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende sowie die App der Grundschulbetreuung informiert.

§ 3 Benutzung der Einrichtung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Betreuung.
- (2) In der Grundschulbetreuung werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder der Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, können, soweit möglich, die Grundschulförderklasse/Juniorklasse bzw. die Kernzeitbetreuung besuchen.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung und eventuell die zuständigen Beratungsstellen in Abstimmung mit dem Schulsekretariat. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme/Schulbildung oder eine vom Jobcenter vermittelte Bildungsmaßnahme absolvieren sowie falls Geschwisterkinder in dieser Einrichtung betreut werden bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (4) Jedes Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
- (5) Die Grundschulbetreuung der Gemeinde bietet verschiedene Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 7 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Regel verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (6) Der Hort an der Schule ist nur in Kombination mit der Ganztageschule buchbar.

§ 4 Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigte fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 - c) während des Besuchs der Einrichtung,
 - d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.).
 - e) Für Hort- und Ferienkinder die nach § 22 Abs. 2 und 3 an Schulferientagen oder beweglichen Ferientagen betreut werden.

- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
- a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis.
- Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Grundschulbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (4) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Kinder in der Grundschulbetreuung verantwortlich.
- (5) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person sowie durch das von den Eltern beauftragte alleinige Verlassen der Grundschulbetreuung.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.
- (7) Für vom Träger der Einrichtung oder vom Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände.
- (8) Für vom Träger der Einrichtung oder den Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 5 Aufnahme und Wechsel

- (1) Die Aufnahme beginnt nach Zulassung des von den Personensorgeberechtigten gestellten Antrages durch einen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Anmeldung für die Grundschulbetreuung im Sinne dieser Satzung erfolgt schriftlich (über die Homepage der Gemeinde Oberstenfeld), beim Einschulungsgespräch oder über das Schulsekretariat.

- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich dem Schulsekretariat mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.
- (4) Für die Aufnahme in eine Grundschulbetreuung an der Schule werden die Kinder im Rahmen der Schuluntersuchung ärztlich untersucht. Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (5) Die Aufnahme von Kindern in die Kernzeitbetreuung sowie den Hort an der Schule erfolgt nach Bedarf und verfügbaren Platzkapazitäten. Die Anmeldung hierzu ist mindestens 6 Monate vor Beginn der Betreuung im Schulsekretariat notwendig. In Ausnahmefällen (Zuzug, Veränderung Arbeitsverhältnis, Familiensituation) auch innerhalb des Schuljahres.

§ 6 Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch Widerruf.
- (2) Die Abmeldung von Kernzeitbetreuung oder Hort in der Schule ist nur mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 15. Februar oder 31. August des Kalenderjahres möglich. Sie ist schriftlich beim Schulsekretariat der Lichtenbergschule, Martin-Luther-Str. 6, 71720 Oberstenfeld oder per E-Mail an poststelle@lichtenberg.schule.bwl.de einzureichen. In Ausnahmefällen (Wegzug, chronische Krankheit des Kindes, Verlust des Arbeitsplatzes) auch innerhalb des Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen oder einen zeitweisen Ausschluss von der Betreuung erklären. Als wichtiger Grund für einen Widerruf bzw. zeitlichen Ausschluss gilt insbesondere:
 - a) wenn erhebliche Pflichtverletzungen aus dem Betreuungsverhältnis vorliegen,
 - b) wenn die Aufnahme in die Einrichtung aufgrund unwahrer Angaben erfolgte,
 - c) das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
 - d) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten (z.B. Verstoß gegen die Einhaltung der Öffnungszeiten) der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,

- e) wenn es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung gibt, wie bspw. über das Erziehungskonzept und/oder über eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung,
- f) zum Schutz der Betreuungskräfte vor physischen oder psychischen Grenzüberschreitungen durch die Personensorgeberechtigten oder deren beauftragte Personen (z.B. Bedrohungen, tätliche Angriffe),
- g) wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- h) wenn Kinder sich oder die Gesundheit anderer Kinder oder der Betreuungskräfte gefährden
- i) wenn das Kind durch sein Verhalten wiederholt oder nachhaltig den Betrieb der Betreuungseinrichtung stört und es trotz eines Beratungsgesprächs mit den Personensorgeberechtigten keine positiven Entwicklungsschritte zeigt,
- j) ein Zahlungsrückstand mit Gebühren in Höhe eines Gesamtbetrages von 2 Monaten, trotz vorheriger Mahnung,
- k) ein Wegzug aus der Gemeinde Oberstenfeld.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Fehlt ein Kind in der der Schulkindbetreuung z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Eine Abmeldung in der Schule reicht nicht aus.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion (Nissen frei) nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Weiterhin sollen auch fiebrige, erkältete Kinder sowie Kinder mit anderen Krankheitssymptomen, wie z.B. Durchfall, Bindehautentzündung entsprechend ihrem Gesundheitsstand noch 24 Stunden nach dem Auftreten der letzten Krankheitssymptome zum Schutz der anderen Kinder und der pädagogischen Fachkräfte zu Hause bleiben.

- (6) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit Notfallmedikamenten gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Eine Einweisung durch den Arzt muss erfolgen.

§ 8 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der angekündigten Schließtage laut Ferienplan und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tagen der Einrichtung, den Arbeitertag, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fachkräftemangel usw.) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Grundschulbetreuung nutzt dafür die Stay Informed- App.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Grundschulbetreuung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (5) Die Gemeinde übt als Träger der Grundschulbetreuung das Hausrecht aus. Durch Erlass von Anordnungen kann die Gemeinde sowohl Erziehungsberechtigte als auch Kindern den Zugang zu den Kindertageseinrichtungen unter besonderen Voraussetzungen beschränken.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung vom 1. September 2023 außer Kraft.

§ 10 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 28. November 2024

gez.

Markus Kleemann
Bürgermeister